

Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise der Internationalen Gerichte einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtes zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁰, die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 53/212 und 53/213 der Generalversammlung eingerichtet wurde, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³¹;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Bericht der Sachverständigengruppe³⁰ zusammen mit der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³¹ zur Behandlung zuzuleiten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen an;

5. *stellt fest*, dass auf Gebieten, auf denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen, die von der Sachverständigengruppe und den externen und internen Aufsichtsgremien aufgezeigt wurden, inzwischen Maßnahmen getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Organe des Gerichts Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern, namentlich auch im Hinblick auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe, die noch der Prüfung unterliegen, soweit sie umsetzbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

8. *stellt fest*, dass in dem Entwurf des Haushaltsplans für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2000 keine Mittel für alle die gerichtsmedizinischen Sachverständigen vorgesehen worden waren, die sich später als notwendig erwiesen, und betont, dass der Generalsekretär dafür Sorge tragen sollte, dass die Haushaltsvoranschläge für das Gericht ausreichen und den geltenden Regeln und Vorschriften sowie den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung entsprechen;

9. *bestätigt* die in ihrer Resolution 54/239 A vorläufig gebilligten Haushaltsmittel.

RESOLUTION 54/240 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/679/Add.1).

54/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B³³

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/212 und 53/213 vom 18. Dezember 1998, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtes zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Internationalen Gerichte, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten,

³⁰ Siehe A/54/634.

³¹ A/54/850.

³² A/54/874.

³³ Damit wird die Resolution 54/240 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/240 A.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/240 A vom 23. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, von dem Internationalen Gericht für Ruanda Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise der Internationalen Gerichte einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁴, die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 53/212 und 53/213 der Generalversammlung eingerichtet wurde, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³⁵;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Bericht der Sachverständigengruppe³⁴ zusammen mit der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³⁵ zur Behandlung zuzuleiten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für Ruanda in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen an;

5. *stellt fest*, dass auf Gebieten, auf denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen, die von der Sachverständigengruppe und den externen und internen Aufsichtsgremien aufgezeigt wurden, inzwischen Maßnahmen getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda für das Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Organe des Gerichts Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern, namentlich auch

im Hinblick auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe, die noch der Überprüfung unterliegen, soweit sie umsetzbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

8. *bestätigt* die in ihrer Resolution 54/240 A vorläufig gebilligten Haushaltsmittel.

RESOLUTION 54/241 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/686/Add.1).

54/241. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

B³⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone³⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹,

eingedenk der Resolution 1181 (1998) des Sicherheitsrats vom 13. Juli 1998, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, der Resolution 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, und der Resolution 1289 (2000) vom 7. Februar 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/29 vom 20. November 1998 und 54/241 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Beobachtermission und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

³⁴ Siehe A/54/634.

³⁵ A/54/850.

³⁶ A/54/874.

³⁷ Damit wird die Resolution 54/241 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/241 A.

³⁸ A/54/778 und A/54/820.

³⁹ A/54/858.